



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

Jugendordnung

Inhalt:	Seite:
§ 1.0 Geltungsbereich	2
§ 2.0 Aufgaben	2
§ 3.0 Organe	2
§ 4.0 Vereinsjugendtag	3
§ 5.0 Vereinsjugendrat	4
§ 6.0 Abteilungs-Jugendversammlung	5
§ 7.0 Abteilungs-Jugendrat	6

Sportgemeinschaft Eintracht Ergste 1884 e.V.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

§ 1.0 Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Belange aller weiblichen und männlichen Jugendlichen der SG Eintracht Ergste 1884 e.V., bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2.0 Aufgaben

Die Vereinsjugend verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung, der Spiel- und Sportbetriebsordnung und der Jugendordnung weitgehend selbst.

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung aller ihre zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3.0 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendrat
- Abteilungs-Jugendversammlung
- Abteilungs-Jugendrat



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

§ 4.0 Vereinsjugendtag

4.1 Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im 1. Quartal vor der Generalversammlung statt. Der Vereinsjugendtag wird von dem (der) Vereinsjugend-wart(in) mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Der außerordentliche Vereinsjugendtag kann einberufen werden, wenn 50 % der Mitglieder des Vereinsjugendrates dieses für die Interessen der Vereinsjugend erforderlich halten.

4.2 Die Vereinsjugendtage bestehen aus:

- dem (der) Vereinsjugendwart(in) und Vertreter(in)
- den gewählten Abteilungsjugendwarten (-wartinnen) und deren Vertreter(-innen)
- den gewählten Abteilungsjugendsprechern (-sprecherinnen)
- dem (der) Vereinsjugendkassierer(in)
- den Delegierten zum Vereinsjugendtag (je angefangene 50 Jugendliche einer Abteilung = 1 Delegierter)
- sowie allen innerhalb des Jugendbereiches der Abteilungen gewählten und berufenen Mitarbeitern.

4.3 Aufgaben des Vereinsjugendtages

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendrates
- b) Vorlage der Jahresrechnung und Genehmigung
- c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- d) Entlastung des Vereinsjugendrates
- e) Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- f) Wahl des Vereinsjugendrates
- g) Wahl von 1 oder 2 Kassenprüfern (-rinnen)
- h) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtbene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlüsse über Jugendordnungsänderungen müssen der Generalversammlung vorgelegt und von dieser mit 2/3 Mehrheit verabschiedet werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

§ 5.0 Vereinsjugendrat

5.1 Der Vereinsjugendrat besteht aus:

- a) dem (der) Vereinsjugendwart(in) (ab 18 Jahre), zu wählen im geraden Kalenderjahr,
und dem (der) Stellvertreter(in) (ab 18 Jahre), zu wählen im ungeraden Kalenderjahr
- b) dem (der) Vereinsjugendsprecher(in) (16 - 21 Jahre), zu wählen im geraden Kalenderjahr
und dem (der) Stellvertreter(in) (16 - 21 Jahre), zu wählen im ungeraden Kalenderjahr (die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind)
- c) dem (der) Kassierer(in) (mindestens 18 Jahre alt) zu wählen im geraden Kalenderjahr
- d) den Beisitzern (-innen)
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

5.2 Der (die) Vereinsjugendwart(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der (die) Vereinsjugendwart(in) ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der (die) stellvertretende(r) Vereinsjugendwart(in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

5.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendrates werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendrates im Amt.

5.4 In den Vereinsjugendrat ist jedes Mitglied des Vereins wählbar.

5.5 Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendrat ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und der Generalversammlung verantwortlich.

5.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendrates ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

5.7 Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SG Eintracht Ergste 1884 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung aller der Vereinsjugend zufließenden Gelder.

5.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendrat Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendrates.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

§ 6.0 Abteilungs-Jugendversammlung

6.1 Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind ordentliche und außerordentliche.

Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung bis zum 21. Lebensjahr und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

6.2 Aufgaben der Jugendversammlung der Abteilungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendrates der Abteilungen
- b) Vorlage der Jahresrechnung und Genehmigung
- c) Bericht des (der) Kassenprüfers (-prüferin)
- d) Entlastung des Abteilungsjugendrates
- e) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes der Jugend der Abteilung
- f) Wahl des Abteilungsjugendrates
- g) Wahl von 1 oder 2 Kassenprüfern (-rinnen)
- h) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagungen (Kreis/Stadt/Bezirk/Gau), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat (pro angefangene 50 jugendliche Mitglieder der Abteilung 1 Delegierter).
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.3 Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres vor dem Vereinsjugendtag statt. Sie wird zwei Wochen vorher von dem (der) Jugendwart(in) der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Versammlungsleiter(in) ist der (die) Abteilungsjugendwart(in).

6.4 Die Jugendversammlung der Abteilung findet vor dem Vereinsjugendtag statt.

6.5 Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung-Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendrates der Abteilung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 14 Tagen, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich, stattfinden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



SG Eintracht Ergste 1884 e.V.

Jugendordnung

§ 7.0 Abteilungsjugendrat

7.1 Der Abteilungsjugendrat besteht aus:

- a) dem (der) Abteilungsjugendwart(in) (ab 18 Jahre), wählbar im geraden Kalenderjahr und dem (der) Vertreter(in) (ab 18 Jahre), wählbar im ungeraden Kalenderjahr
- b) dem (der) Abteilungsjugendsprecher(in) (ab 12 Jahre), wählbar im geraden Kalenderjahr, und dem (der) Vertreter(in) (ab 12 Jahre), wählbar im ungeraden Kalenderjahr
- c) dem (der) Kassierer(in) (mindestens 18 Jahre alt), wählbar im geraden Kalenderjahr
- d) dem (der) Beisitzer(in)
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- e) sowie allen innerhalb der Jugendarbeit der Abteilung gewählten und berufenen Mitgliedern

7.2 Der (die) Abteilungsjugendwart(in) vertritt die Interessen der Abteilungsjugend.

7.3 Die Mitglieder des Abteilungsjugendrates werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

7.4 In den Jugendrat ist jedes Abteilungsmitglied wählbar.

7.5 Der Abteilungsjugendrat erfüllt seine Aufgaben unter Vorsitz des (der) Abteilungsjugendwart(in) im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Abt.-Jugendversammlung und der Vereinsjugendtage sowie der Wettkampfordnung des Fachverbandes.

Der (die) Abteilungsjugendwart(in) ist Mitglied des Abteilungsvorstandes. Der Abt.-Jugendrat ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, der Jugendversammlung der Abteilung und dem Vorstand der Abteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendrat und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

7.6 Die Sitzungen des Abt.-Jugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendrates ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

7.7 Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Jugendabteilung zufließenden Mittel. Jede Jugendabteilung führt eine eigene Jugendkasse.

7.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendrat Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendrates.

Schwerte-Ergste, den 20.02.1988

Die Änderung der §§ 4.3 j) und 5.5 letzter Satz wurde auf der Generalversammlung am 17.03.1989 beschlossen.

Die Änderung der §§ 5.1 a) – c) und 7.1 a) – c) wurde auf der Generalversammlung am 23.03.1998 beschlossen.

Schwerte – Ergste, den 23.03.1998